

Vereinbarung über Tierärztliche Turnierbetreuung

- Rufbereitschaft -

Betr.: BV/PLS _____ vom _____ bis _____

Anschrift des Veranstalters:

Herrn/Frau _____

Straße _____

PLZ/Ort _____ Tel.: _____

Auf der Rechtsgrundlage der gültigen Wettbewerbs-Ordnung (WBO) bzw. Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO § 40) der Deut. Reiterlichen Vereinigung (FN) und der Besonderen Turniersport-Bestimmungen der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in SH (LK) wird folgende Vereinbarung für tierärztliche Turnierbetreuung anlässlich der o.g. Veranstaltung getroffen:

1. Leistungen und Absicherung der Tierärzte

- * Der unterzeichnende Tierarzt übernimmt an den unten angegebenen Tagen / Tageszeiten die tierärztliche Turnierbetreuung für die o.g. Veranstaltung und verpflichtet sich
 - zu zeitweiliger Anwesenheit während der vom Veranstalter präzise zu benennenden Zeitspanne,
 - Die tierärztliche Turnierbetreuung schließt die Durchführung von Pferde- u. Medikationskontrollen sowie ggfs. Verfassungsprüfungen ein, sofern solche auf Veranlassung des verantwortlichen Richters in Abstimmung mit dem unterzeichnenden Tierarzt vorzunehmen sind.
 - zur Rufbereitschaft für die übrige Zeit. Rufbereitschaft im Sinne dieser Vereinbarung beinhaltet die schnellstmögliche Versorgung eines Notfalls, wie er in der täglichen Praxis vorkommt. Um eine schnelle Notfallversorgung sicherzustellen, sind zwei Tierärzte zur Rufbereitschaft zu verpflichten.
- * Der unterzeichnende Tierarzt erklärt, daß er Erfahrung im Umgang mit und in der tierärztlichen Behandlung von Pferden hat und sich auf dem Gebiet "Pferd u. Pferdesport" im Rahmen der von FN, TK, LK bzw. der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) angebotenen und/oder anerkannten Seminare fortbildet bzw. dies zukünftig tun wird.
- * Der Pferdesportverband S.-Holstein hat einen Rahmenvertrag für approbierte Tierärzte zur Tierarzt-Haftpflicht-Versicherung für alle von der LK genehmigten Breitensport- u. Pferdeleistungs-Schauen bzw. Leistungs-Prüfungen abgeschlossen (Versicherungssummen: 2,5 Mill. pauschal f. Personen- u. Sachschäden). Bei schuldhaftem Verstoß gegen die vereinbarte Anwesenheit ist eine Haftungsbegrenzung auf höchstens 50.000,- für daraus entstandene Sach- und Vermögensschäden verbindlich vereinbart. Diese Haftungsbegrenzung ist den Turnierteilnehmern durch die Landeskommision in geeigneter Weise bekannt gegeben.
Soweit Versicherungsschutz durch eine Berufshaftpflicht-Versicherung besteht, geht dieser vor.

bitte wenden!!!

2. Abrechnungssätze für Anwesenheit gem. GOT - Satz (einfach)

Anwesenheit bei Veranstaltungen, je angefangene halbe Stunde	42.67,- Euro
Anwesenheit bei Veranstaltungen, je Kalendertag	366.34,- Euro (bis zu acht Stunden)
Anwesenheit bei Veranstaltungen, für jede die acht Stunden überschreitende halbe Stunde	24.38,- Euro

3. Weitergehende tierärztliche Leistungen für Pferdebesitzer

auf Bitten / Verlangen von Teilnehmern, Pflegern usw. werden gem. Gebührenordnung für Tierärzte zu Lasten des betreffenden Pferdebesitzers erbracht und diesem - wie üblich - berechnet.

4. Rufbereite Tierärzte

Für den Fall seiner plötzlichen unabwendbaren Verhinderung hat der unterzeichnende Tierarzt folgenden Stellvertreter verpflichtet:

Anschrift oder Stempel des vereinbarungsschließenden Tierarztes:	Anschrift oder Stempel des Stellvertreters:
Herr/Frau	
Straße	
PLZ/Ort	
Tel.	

(Unterschrift des Tierarztes)

(Unterschrift des Veranstalters)

WICHTIGE HINWEISE

* Diese Vereinbarung bitte auch in Kopie an den obengenannten Vertreter senden.

* Ein ermäßigter MwSt-Satz ergibt sich gem. § 12 Abs.2, Nr. 4a UStG